KINDERBETREUUNG GRABS GAMS SENNWALD

KITA TUBECHNOPF · KITA SUMSI · KITA SCHÜLERHORT PURZELBAUM · KITA GAMS

Tarifliste Kindertagesstätten gültig ab 01. Januar 2026

Tarif EINHEIMISCHE		Halbtags ohne Mittagessen (AV / AN) 06:45 – 11:45 oder 13:00 – 18:00 Uhr			
Tarif-Stufe	Brutto-Einkommen CHF	Grundtarif 100%	Grundtarif mit 40% Rabatt	Säuglinge 100% (bis 18 Mte)	Säuglinge mit 40% Rabatt
1	bis 40'000	22.00	13.00	26.00	16.00
2	40'001 - 45'000	23.00	14.00	28.00	17.00
3	45'001 - 50'000	25.00	15.00	30.00	18.00
4	50'001 - 55'000	28.00	17.00	34.00	20.00
5	55'001 - 65'000	30.00	18.00	36.00	22.00
6	65'001 - 75'000	33.00	20.00	40.00	24.00
7	75'001 - 85'000	37.00	22.00	44.00	27.00
8	85'001 - 100'000	41.00	25.00	49.00	30.00
9	100'001 - 120'000	46.00	28.00	55.00	33.00
10	ab 120'001	49.00	29.00	59.00	35.00
Tarif AUSWÄRTIGE		54.00	*Kein Rabatt*	65.00	*Kein Rabatt*

Tarif EINHEIMISCHE		Halbtags mit Mittagessen (BV / BN) 06:45 – 13:45 oder 11:00 – 18:00 Uhr			
Tarif-Stufe	Brutto-Einkommen CHF	Grundtarif 100%	Grundtarif mit 40% Rabatt	Säuglinge 100% (bis 18 Mte)	Säuglinge mit 40% Rabatt
1	bis 40'000	30.00	18.00	36.00	22.00
2	40'001 - 45'000	31.00	19.00	37.00	22.00
3	45'001 - 50'000	34.00	20.00	41.00	24.00
4	50'001 - 55'000	38.00	23.00	46.00	27.00
5	55'001 - 65'000	42.00	25.00	50.00	30.00
6	65'001 - 75'000	46.00	28.00	55.00	33.00
7	75'001 - 85'000	51.00	31.00	61.00	37.00
8	85'001 - 100'000	56.00	34.00	67.00	40.00
9	100'001 - 120'000	63.00	38.00	76.00	45.00
10	ab 120'001	66.00	40.00	79.00	48.00
Tarif AUSWÄRTIGE		77.00	*Kein Rabatt*	92.00	*Kein Rabatt*

Tarif EINHEIMISCHE		Ganztags mit Mittagessen (C) 06:45 – 18:00 Uhr			
Tarif-Stufe	Brutto-Einkommen CHF	Grundtarif 100%	Grundtarif mit 40% Rabatt	Säuglinge 100% (bis 18 Mte)	Säuglinge mit 40% Rabatt
1	bis 40'000	46.00	28.00	55.00	33.00
2	40'001 - 45'000	49.00	29.00	59.00	35.00
3	45'001 - 50'000	52.00	31.00	62.00	37.00
4	50'001 - 55'000	57.00	34.00	68.00	41.00
5	55'001 - 65'000	63.00	38.00	76.00	45.00
6	65'001 - 75'000	70.00	42.00	84.00	50.00
7	75'001 - 85'000	77.00	46.00	92.00	55.00
8	85'001 - 100'000	84.00	50.00	101.00	60.00
9	100'001 - 120'000	92.00	55.00	110.00	66.00
10	ab 120'001	97.00	58.00	116.00	70.00
Tarif AUSWÄRTIGE		116.00	*kein Rabatt*	139.00	*kein Rabatt*

Verpflegung: Znüni und/oder Zvieri ist bei allen Betreuungseinheiten im Preis inbegriffen.

Betreuungseinheiten:		maximale Betreuungszeiten:	
AV	Vormittag ohne Essen	06:45 – 11:45 Uhr	
AN	Nachmittag ohne Essen	13:00 – 18:00 Uhr	*(Eintreffen Eltern 17:45 Uhr)* *
BV	Vormittag mit Essen	06:45 – 13:45 Uhr	
BN	Nachmittag mit Essen	11:00 – 18:00 Uhr	*(Eintreffen Eltern 17:45 Uhr)* *
C	Ganzer Tag mit Essen	06:45 – 18:00 Uhr	*((Eintreffen Eltern 17:45 Uhr)* *

	Bringzeiten:	Blockzeiten:	Abholzeiten:
AV	06:45 – 09:00 Uhr	09:00 – 11:00 Uhr	11:00 – 11:45 Uhr
AN	13:00 – 14.00 Uhr	14:00 – 16:00 Uhr	16:00 – 17:45 Uhr *
BV	06:45 – 09:00 Uhr	09:00 – 13:00 Uhr	13:00 – 13:45 Uhr
BN	11:00 – 11:30 Uhr	11:30 – 16:00 Uhr	16:00 – 17:45 Uhr *
C	06:45 – 09:00 Uhr	09:00 – 16:00 Uhr	16:00 – 17:45 Uhr *

* Die Kitas werden um 18:00 Uhr geschlossen. Damit genug Zeit für die Rapportierung und Verabschiedung bleibt, bitten wir die Eltern, am Abend **15 Minuten vor der spätesten Abholzeit** einzutreffen → 17:45 Uhr

Während den Blockzeiten sind alle Kinder anwesend. Diese festgelegten Zeiten sind einzuhalten. Sie sind wichtig für die Tagesstrukturen und die Abläufe (z.B. ungestörtes Mittagessen, Mittagsruhe, gemeinsame Spaziergänge, Aktivitäten).

► bitte Rückseite beachten

AUSZUG aus den Allgemeinen Bedingungen
für Kindertagesstätten / Ausgabe 01.2026 (gültig bis auf weiteres)

Gebührenregelung bei Storno Beitragsvereinbarung vor Eintritt s. Punkt 8.2 Allg. Bedingungen

12. Tarifordnung / Tarife, Grundsatz

Der Begriff "Eltern" umfasst in dieser Tarifordnung immer sämtliche Personen, welche erziehungsberechtigt sind, mit einer erziehungsberechtigten Person verheiratet sind oder in einem Konkubinat oder einer konkubinatsähnlichen Form leben.

Dies sind

(a) die verheirateten oder unverheirateten leiblichen oder nicht leiblichen Eltern, welche im gleichen Haushalt leben
(b) die alleinstehenden Elternteile und eine Drittperson, die gemeinsam **seit mindestens zwei Jahren** im gleichen Haushalt leben (unabhängig der Regelung der finanziellen Belange innerhalb des Konkubinats)
(c) Alleinerziehende

13. Tarife / Berechnungsgrundlage Tarifstufe

Für Eltern, wohnhaft in den Vertragsgemeinden und für Eltern, die bei Vertragsfirmen arbeiten, gilt der Einheimischen-Tarif. Dieser Tarif ist einkommens-abhängig und wird unterteilt in 10 Tarifstufen. Für alle anderen Eltern gilt der Auswärtigen-Tarif (Einheitstarif, unabhängig vom Einkommen, kein Geschwisterrabatt).

Die Tarifstufe wird aufgrund des Familieneinkommens ermittelt. Als Bemessungs-grundlage für die Einstufung gilt das per Eintrittsdatum aktuelle, gesamte Brutto-Jahreseinkommen beider Eltern (Definition «Eltern» siehe Punkt 12, Grundsatz). Das massgebende Brutto-Jahreseinkommen setzt sich zusammen aus Haupt- und Nebeneinkommen inkl. Kinderzulagen, Zulagen KK-Prämie (FL), Kranken- und Unfalltaggeldern, Renten, Arbeitslosengeldern, Sozialhilfebeiträgen und Stipendien.

Bei alleinerziehenden oder getrenntlebenden Elternteilen gilt als Bemessungs-grundlage das Brutto-Jahreseinkommen gemäss Definition unter Punkt 12, zuzüglich aller Kinderalimente (nicht nur der betreuten Kinder), Frauenalimente oder Bevorschussungen der Gemeinden.

Das Einkommen des Lebenspartners / der Lebenspartnerin wird für die Einstufung ebenfalls mitgerechnet (unabhängig davon, ob es sich beim betreuten Kind um das eigene handelt oder nicht), sofern sie **seit mindestens 2 Jahren** im Haushalt des Elternteils leben. Die Frist von mindestens 2 Jahren entspricht der Frist, die auch beim Sozialamt gewährt wird. Eine Verfügung des Sozialamtes oder einer anderen amtlichen Stelle gilt übergeordnet. Die Information an die Geschäftsstelle über ein Konkubinat gemäss obiger Definition und die Angabe des zusätzlichen Einkommens ist Pflicht des Elternteils. Die Meldung muss termingerecht an die Geschäftsstelle zur Anpassung der Tarifstufe erfolgen, Differenzen werden nachbelastet.

Möchten Eltern ihre finanzielle Situation gegenüber der Institution nicht offenlegen, verrechnen wir mit Stufe 10 den Maximaltarif. Ab einem Brutto-Jahreseinkommen von mehr als CHF 120'001 gilt ebenfalls die Stufe 10. Ein Einkommensnachweis ist in diesem Fall nicht notwendig.

14. Einkommensnachweise / Aktuelles Bruttoeinkommen

Sämtliche Angaben zum Bruttoeinkommen, das beim Zeitpunkt des Eintritts aktuell ist, müssen durch Abgabe der Lohnausweise, Rentenbescheinigungen oder Unterhaltsvereinbarungen belegt werden. Ist kein entsprechender Lohnausweis vorhanden, benötigen wir einen Auszug aus dem Arbeitsvertrag, auf dem der neueste Bruttolohn ersichtlich ist oder eine aktuelle Lohnabrechnung. Bitte leiten sie nur Kopien weiter. Die Institution ist berechtigt, nach vorheriger Absprache zu Kontrollzwecken Einsicht in die letzte Steuerveranlagung zu verlangen.

15. Neuberechnung Tarifeinstufung

Die Tarifeinstufung wird jährlich überprüft und bei Veränderungen angepasst. Die aktuellen Lohnausweise oder verbindlichen Einkommensnachweise müssen jeweils **bis Ende März des laufenden Jahres** an die Geschäftsstelle abgegeben werden. Werden die Unterlagen nicht termingerecht abgegeben, gilt der Maximaltarif (Stufe 10) ab Rechnung April.

18. Verrechnung der monatlichen Betreuungskosten

Grundsätzlich wird in den Kindertagesstätten **immer der reservierte Platz in Rechnung gestellt** (entspricht Platzierungseinheiten gemäss Beitragsvereinbarung), unabhängig davon, ob diese Betreuungseinheiten während des Monats beansprucht wurden oder nicht. Auch bei frühzeitiger Abmeldung des Kindes erfolgt die Verrechnung gemäss Vereinbarung, da der Platz reserviert bleibt und nicht kurzfristig anderweitig besetzt werden kann. Bei Ferienabwesenheiten erfolgt die Verrechnung gemäss Betreuungsvereinbarung. Es besteht kein Anspruch auf Reduktion.

Die Rechnungsstellung erfolgt **für jeden Monat des Jahres** gemäss Beitrags-vereinbarung, auch während unseren Betriebsferien, den Feiertagen und eventuellen Brückentagen. Um die volle Verrechnung während den Betriebsferien, Feiertagen und Brückentagen auszugleichen, gelten als Grundlage für die Verrechnung 20 Tage pro Monat, unabhängig davon, ob der Monat mehr als 20 Betreuungstage (Montag-Freitag) hat.

Spez. Bedingungen zur Verrechnung bei Krankheit/Unfall s. Punkt 19/19.1 Allg. Bedingungen

22. Säuglingstarif (bis 18 Monate): Verrechnung Grundtarif ab Folgemonat

Für Kinder bis 18 Monate gilt der Säuglingstarif. Der Tarif enthält einen Säuglingszuschlag von 20%, da die Betreuung von Kindern in diesem Alter erfahrungsgemäss zeitintensiver ist und entsprechend mehr Personal eingeplant werden muss. Dieser Säuglingstarif wird bis zur Vollendung des 18. Lebensmonates angewendet. Ab dem Folgemonat gilt der Grundtarif. Der Tarifwechsel erfolgt automatisch, die Eltern müssen nichts melden. **Beispiel:** Wird ein Kind am 3. September 18 Monate alt, gilt ab dem 1. Oktober der normale Grundtarif.

23. Geschwisterrabatt 40%

Werden zwei oder mehr Kinder der gleichen Familie betreut, wird ein Geschwisterrabatt von 40% gewährt. Ein Kind der Familie bezahlt immer den vollen Tarif. Der volle Tarif gilt für das Kind, bei welchem die höheren Betreuungskosten anfallen. Die Ermässigung gilt auch für Geschwister, die in einer anderen Gruppe betreut werden (z.B. Hort). Als Grundlage für die reduzierte Verrechnung bei Krankheit und Unfall (siehe Punkt 19) gelten die vollen Tarife ohne Rabatt.

Keinen Geschwisterrabatt gibt es bei Anwendung des Auswärtigen-Tarifs.

27. Kündigung der Betreuung durch die Eltern: Kündigungsfrist 2 Monate

Die Kündigungsfrist beträgt **zwei Monate auf Ende des jeweiligen Monats** (Beispiel Kündigung 25. Februar = Austritt möglich per 30. April)**.** Diese Frist gilt für alle Betreuungseinheiten. Die Kündigung ist schriftlich (per Mail oder Post) an die Bereichsleitung Kita zu richten und wird bestätigt. Nur in speziell begründeten Fällen kann die Kündigungsfrist aus Kulanz verkürzt werden.

Bei vorzeitigem Austritt werden während der gesamten Kündigungsfrist die Betreuungseinheiten gemäss Beitragsvereinbarung in Rechnung gestellt, auch wenn der Platz während dieser Zeit nicht mehr beansprucht wird. Der Platz bleibt für das Kind bis zum letzten Tag der Kündigungsfrist reserviert.

Die Kündigungsfrist gilt auch für eine Reduktion der Betreuung, siehe Punkt 25.

SCAN MICH

Die kompletten „Allgemeinen Bedingungen Kindertagesstätten" gelten ergänzend zu dieser gekürzten Form.

Details zu den verschiedenen Betreuungsangeboten:

www.kinderbetreuung-ggs.ch.

← *QR-Code zu Homepage*